

ZH_OBERGERICHT PP250017 vom 22. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP250017

FR: ZH_OBERGERICHT PP250017 du 22 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PP250017 del 22 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Am 12. November 2024 (Datum Poststempel) erhob die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) beim Bezirksgericht Horgen (Vorinstanz) eine Klage betreffend Feststellung des Nichtbestehens einer Schuld nach Art. 85a SchKG, bezogen auf die Betreibungen-Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 (act. 6/1). Mit Verfügung vom 10. Dezember 2024 setzte die Vorinstanz der Klägerin Frist an zur Leistung eines Kostenvorschusses sowie zur Einreichung sämtlicher Zahlungsbefehle und weiterer Dokumente betreffend den Stand der Betreibungen (act. 6/3). Der Kostenvorschuss ging rechtzeitig ein (act. 6/5). Mit Eingabe vom 23. Dezember 2024 (Datum Poststempel) erklärte die Klägerin, die vorläufige Einstellung der Betreibungen nach Art. 85a Abs. 2 SchKG zu verlangen (act. 6/6). Sie reichte zudem jeweils die erste Seite der Zahlungsbefehle und drei Abrechnungen des Betreibungsamtes Wädenswil ein (act. 6/7/1/10). Die Vorinstanz zog in der Folge die Zahlungsbefehle vom Betreibungsamt Wädenswil bei (act. 6/9-11). Mit Verfügung vom 24. Januar 2025 ordnete die Vorinstanz für den Verfahrensabschnitt der vorsorglichen Massnahmen (Art. 85a Abs. 2 SchKG) das schriftliche Verfahren an und setzte den Beklagten und Berufungsbeklagten (fortan Beklagte) eine Frist an, um zum Erlass vorsorglicher Massnahmen (einstweilige Einstellung der Betreibungen) sowie zur Klage im Hauptverfahren Stellung zu nehmen (act. 6/12). Die Beklagten reichten am 30. sowie 31. Januar 2025 und am 5. Februar 2025 ihre Stellungnahmen bzw. Klageantworten ein (act. 6/14-19). Die Klägerin äusserte sich zu diesen mit Eingabe vom 5. März 2025 (Datum Poststempel; act. 6/23-26). Mit Verfügung vom 26. März 2025 wies die Vorinstanz das Gesuch der Klägerin um vorläufige Einstellung der Betreibungen-Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 ab, soweit sie darauf eintrat. Sie hielt fest, die Betreibungen würden nicht vorläufig eingestellt (act. 6/27 = act. 5 S. 6 f.).

E. 2

Gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 26. März 2025 erhob die Klägerin mit Eingabe vom 10. April 2025 (Datum Poststempel) "Beschwerde" bei der Kammer (act. 2-3). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 6/1-31). Mit Schreiben vom 22. April 2025 wurde den Parteien Mitteilung vom Rechtsmittel-

- 3 - gang gemacht (act. 7/1-4). Auf Weiterungen ist zu verzichten (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO); das Verfahren erweist sich sogleich als spruchreif. 3.1. Nach Eingang einer Klage oder eines Rechtsmittels prüft das Gericht zunächst von Amtes wegen, ob die Prozess- bzw. Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört u.a. die Einhaltung der gesetzlichen Rechtsmittelfrist. Beim Entscheid über die vorläufige Einstellung der Betreibung handelt es sich um einen Entscheid über eine vorsorgliche Massnahme, der im summarischen Verfahren ergeht (vgl. Art. 248 lit. d ZPO; vgl. dazu OGer ZH NE230004

vom 30. November 2023 E. IV./1.2 und auch OGer ZH NP190029 vom 13. Mai 2020 E. II./2.). Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen und der Rechtsmittelbelehrung (act. 5 S. 6 Erw. 8. und S. 7, Dispositiv-Ziffer 4) wäre gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 26. März 2025 das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen gewesen, da es sich um ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen mit einem Streitwert von über Fr. 10'000.00 handelt (Art. 308 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO; vgl. zum Streitwert act. 6/1 S. 2, act. 6/3 S. 2 Erw. 2 sowie act. 6/11/1-7). Gemäss konstanter Praxis der Kammer sind unrichtig bezeichnete Rechtsmittel ohne Weiteres mit dem richtigen Namen und nach den richtigen Regeln zu behandeln (OGer ZH NE220002 vom 6. September 2022 E. 2.1; OGer ZH PF110004 vom 9. März 2011 E. 5.2). Entsprechend ist die Eingabe der Klägerin vom 10. April 2025 (act. 3) als Berufung entgegenzunehmen. Gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid – wie derjenige der Vorinstanz – beträgt die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels 10 Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO für die Berufung wie auch Art. 321 Abs. 2 ZPO für die Beschwerde). Die Rechtsmittelfrist wurde von der Vorinstanz in der Rechtsmittelbelehrung somit korrekt angegeben (act. 5 S. 7, Dispositiv-Ziffer 4). Bei der Rechtsmittelfrist handelt sich um eine gesetzliche Frist. Gesetzliche Fristen sind solche, deren Dauer das Gesetz unabänderlich festlegt (vgl. Art. 144 Abs. 1 ZPO; ZK ZPO II-Freiburghaus/Afheldt,

E. 4

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind entsprechend dem Verfahrensausgang der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgehend vom Streitwert von rund Fr. 14'500.00 (vgl. act. 6/3 S. 2) und unter Berücksichtigung des Zeitaufwands sowie der summarischen Natur des Verfahrens ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 600.00 festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG).

Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen: Der Klägerin nicht, weil sie unterliegt, den Beklagten nicht, weil ihnen im Berufungsverfahren keine zu entschädigenden Umtriebe entstanden sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.